

**Die Beteiligung von Körperschaften  
des Dritten Sektors:  
Ko-Programmierung  
und Ko-Projektierung**

**Alessandro Lombardi**

# Rahmengesetz zur Schaffung des integrierten Systems sozialer Maßnahmen und Dienste (Gesetz Nr. 328/2000 -Artikel 5)

1. Zur Umsetzung des **Subsidiaritätsgrundsatzes** fördern die lokalen Körperschaften, die Regionen und der Staat im Rahmen der Mittel, die im Rahmen der in den Artikeln 18 und 19 genannten Pläne zur Verfügung stehen, Maßnahmen zur Unterstützung und Qualifizierung der Akteure des Dritten Sektors, auch durch Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Krediten und zu Mitteln der Europäischen Union.
2. Bei der Vergabe der in diesem Gesetz vorgesehenen Dienstleistungen fördern die **öffentlichen Körperschaften** unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 **Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und der Vereinfachung der Verwaltung** sowie die Anwendung von Vergabe- oder Verhandlungsformen, die es den Akteuren des Dritten Sektors ermöglichen, ihre eigene Planungstätigkeit vollständig zum Ausdruck zu bringen, wobei sie Analysen und Überprüfungen durchführen, die die Qualität und die Merkmale der angebotenen Dienstleistungen sowie die Qualifikation des Personals berücksichtigen.
3. **Die Regionen** erlassen gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 und **auf der Grundlage eines Weisungs- und Koordinierungsaktes der Regierung** gemäß Artikel 8 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997, der innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist, in der in Artikel 8 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Weise **spezifische Weisungen zur Regelung der Beziehungen zwischen den örtlichen Körperschaften und dem Dritten Sektor**, insbesondere in Bezug auf die Vergabesysteme für personenbezogene Dienstleistungen (2).
4. **Die Regionen regeln ferner** auf der Grundlage der Grundsätze dieses Gesetzes und der gemäß Absatz 3 erlassenen Weisungen **die Vorgehensweisen für die Verstärkung des Beitrags des Freiwilligenwesens bei der Erbringung von Dienstleistungen**.

# **Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 30. März 2001**

**Weisungs- und Koordinierungsakt über die Systeme zur Vergabe von personenbezogenen Dienstleistungen gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 328 vom 8. November 2000.**

## **Artikel 7**

**Öffentliche Überprüfungen für die Ko-Projektierung mit Akteuren des Dritten Sektors.**

- 1. Um spezifische soziale Herausforderungen zu bewältigen und die Akteure des Dritten Sektors aktiv einzubeziehen und aufzuwerten, können die Gemeinden öffentliche Überprüfungen für die Ko-Projektierung innovativer und experimenteller Maßnahmen einleiten, bei denen die Akteure des Dritten Sektors ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde zur Erreichung der Ziele erklären. Die Regionen können Weisungen zur Festlegung der Weisen für die Einberufung und Durchführung öffentlicher Überprüfungen sowie für die Identifizierung der Formen der Unterstützung erlassen.

- **Beschluss ANAC (Nationale Antikorruptionsbehörde) Nr. 32 vom 20.01.2016**

**„Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen an Körperschaften des Dritten Sektors und soziale Genossenschaften“**

# Das Verwaltungsverfahren

## (Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990)

### Art. 1

(Allgemeine Grundsätze der Verwaltungstätigkeit)

**1.** Die Verwaltungstätigkeit dient den gesetzlich festgelegten Zielen und unterliegt den Kriterien der Kostenwirksamkeit, der Effizienz, der Unparteilichkeit, der Öffentlichkeit und der Transparenz gemäß den in diesem Gesetz und in anderen Bestimmungen über einzelne Verfahren festgelegten Vorgehensweisen sowie den Grundsätzen des EU-Rechts.

**1-bis.** Die öffentliche Verwaltung handelt bei der Erlassung nicht hoheitlicher Maßnahmen nach den Vorschriften des Privatrechts, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

**1-ter.** Private Akteure, die mit der Ausübung von Verwaltungstätigkeiten betraut sind, müssen die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Kriterien und Grundsätze gewährleisten, und zwar in einem Ausmaß gewährleistet, das nicht geringer ist als dasjenige, das für öffentliche Verwaltungen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gilt.

**2.** Die öffentliche Verwaltung darf das Verfahren nicht verschärfen, es sei denn, die Durchführung der Überprüfung stellt außergewöhnliche und gerechtfertigte Anforderungen.

**2-bis.** *Die Beziehungen zwischen dem Bürger und der öffentlichen Verwaltung sind von den Grundsätzen der Zusammenarbeit und des guten Glaubens geprägt.*

# Leitende Grundsätze des Delegationsgesetzes (Gesetz Nr. 106/2016)

„Stärkung der Rolle der Körperschaften in der Planungsphase auf territorialer Ebene, auch in Bezug auf das integrierte System sozialer und wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen und Dienstleistungen sowie auf den Schutz und die Aufwertung des kulturellen, landschaftlichen und ökologischen Erbes, und Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Beauftragung der Körperschaften mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf der Grundlage der Einhaltung von Qualitätsstandards und der sozialen Auswirkungen der Dienstleistung, der Objektivität, der Transparenz und der Vereinfachung und unter Einhaltung der europäischen und nationalen Vorschriften für die Beauftragung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie von Kriterien und Vorgehensweisen zur Überprüfung der Ergebnisse in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit der Dienstleistungen“.

**(Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe o))**

1. Unter Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität, Zusammenarbeit, Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit, Homogenität, finanziellen und materiellen Deckung, Verantwortung und Einheitlichkeit der Verwaltung sowie organisatorischer und regulatorischer Autonomie stellen die öffentlichen Verwaltungen gemäß Artikel 1, Absatz 2, des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, bei der Planung und Organisation von Maßnahmen und Dienstleistungen auf territorialer Ebene in den Tätigkeitsbereichen gemäß Artikel 5 die aktive Einbeziehung der Körperschaften des Dritten Sektors sicher. Dies geschieht durch Formen der Ko-Programmierung, Ko-Projektierung und Akkreditierung, die im Einklang mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, sowie den spezifischen Verfahrensvorschriften, insbesondere denen zur sozialen Regionalplanung, durchgeführt werden.

2. Die Ko-Programmierung zielt darauf ab, dass die ausführende öffentliche Verwaltung den zu deckenden Bedarf, die dafür erforderlichen Maßnahmen, die Vorgehensweisen für ihre Durchführung und die verfügbaren Ressourcen identifiziert.

3. Die Ko-Projektierung zielt darauf ab, unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Planungsinstrumente spezifische Dienstleistungs- oder Interventionsprojekte zur Deckung eines bestimmten Bedarfs zu definieren und gegebenenfalls umzusetzen.

4. Für die in Absatz 3 festgelegten Ziele erfolgt die Identifizierung der Körperschaften des Dritten Sektors, mit denen die Partnerschaft aktiviert werden soll, ebenfalls durch Formen der Akkreditierung unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, Unparteilichkeit, Beteiligung und Gleichbehandlung, vorbehaltlich der vorherigen Festlegung der allgemeinen und spezifischen Ziele der Maßnahme, ihrer Dauer und ihrer wesentlichen Merkmale sowie der Kriterien und Weisen zur Identifizierung der Partnerkörperschaft durch die handelnde öffentliche Verwaltung.

a) Der allgemeine Anwendung der Norm in Bezug auf den sachlichen Geltungsbereich, da sie die Planung Organisation von Maßnahmen und Dienstleistungen in allen Bereichen umfasst, die den Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 des Kodex des Dritten Sektors (KDS) zuzuordnen sind. Somit sind diese Instrumente nicht mehr auf den ursprünglichen Bereich der sozialen Dienstleistungen (Art. 5 des Gesetzes Nr. 328/2000) beschränkt, noch sind sie ausschließlich für innovative oder experimentelle Maßnahmen nutzbar (wie es im Fall der Ko-Projektierung gemäß Art. 7 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 30. März 2001 vorgesehen war);

B) Subjektiver Anwendungsbereich, der sich auf alle Körperschaften des Dritten Sektors bezieht;

c) Die Definition der rechtlichen Einrichtungen in einer primärstaatlichen Rechtsquelle;

d) Die Verfahrensmäßigung der Funktion, die an die Regeln des Öffentlichkeitscharakters gebunden ist, insbesondere an die Artikel 6bis, 10, 11 und 12 des Gesetzes Nr. 241/1990, sowie an die damit verbundenen Grundsätze der Transparenz, Unparteilichkeit, Beteiligung und Gleichbehandlung;

e) Die aktive und fördernde Steuerungsrolle der zuständigen öffentlichen Verwaltung, die für Folgendes verantwortlich ist:

- 1) Die Festlegung des Gegenstands des Verfahrens;

- 2) Die Festlegung der Kriterien zur Identifizierung der Akteure, mit denen spezielle Formen der Partnerschaft auf Grundlage von Vergleichsverfahren eingegangen werden;

- 3) Die Durchführung des Verfahrens in seinen verschiedenen Phasen;

- 4) Die Vorgehensweisen der Formalisierung eventueller Vereinbarungen, mit denen die Verfahren abgeschlossen werden.

## Gutachten des Staatsrates Nr. 2052/2018

- „Vom Kodex ausgenommen sind ausschließlich die sogenannten freien Akkreditierungsverfahren sowie die Ko-Projektierungs- und Partnerschaftsverfahren, die auf rein unentgeltliche Vereinbarungen abzielen (bei denen die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit tatsächlich gegeben ist, d. h. eine Vermögensmehrung für einen Akteur – in diesem Fall die Allgemeinheit – einer reinen und einseitigen Vermögensminderung eines anderen Akteur gegenübersteht, also die Verringerung des Arbeitskapitals oder des Vermögens des Leistungserbringers)...Abgesehen von diesen genannten Ausnahmen stellen die im Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Verfahren (sowie die weiterhin geltenden Regelungen in diesem Bereich) aus europäischer Perspektive öffentliche Vergabeverfahren für soziale Dienstleistungen dar. Daher unterliegen sie auch den Vorschriften des Vergabekodexes, der die Regelungen des Kodex des Dritten Sektors ergänzt und integriert.“

# 28.1.2019: „Das Recht des Dritten Sektors ernst genommen“

Drei Aspekte müssen neu überdacht werden:

- ✓ Die korrekte Ausgestaltung der Rechtskategorie „Körperschaft des Dritten Sektors“ und der Einrichtungen zur Regelung der Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Reform des Dritten Sektors.
- ✓ Die Rekonstruktion des Systems der Rechtsquellen und insbesondere des Verhältnisses zwischen dem Recht der Europäischen Union und dem innerstaatlichen Recht, wobei vereinfachte Rekonstruktionen zu vermeiden sind, die lediglich eine automatische europäische Vorherrschaft predigen.
- ✓ Die Abwägung der verschiedenen Verfassungsgrundsätze und -werte, die den systematischen Wiederaufbau und die Lösung von Auslegungsfragen leiten müssen: der Solidaritätsgrundsatz, der personalistische Grundsatz, der Schutz des gesellschaftlichen Pluralismus, der Schutz des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen, der Grundsatz der Unparteilichkeit und der guten Leistung der öffentlichen Verwaltung, der Grundsatz der horizontalen Subsidiarität, der Grundsatz des Wettbewerbs. Die Gesamtabwägung beruht auf einer korrekten „Gewichtung“ jedes einzelnen dieser Elemente im Hinblick auf die Umsetzung der Verfassung, ohne eines von ihnen in unangemessener Weise zu annullieren oder einzuschränken.

# DER KODEX DES DRITTEN SEKTORS IN DER VERFASSUNGSRECHTSPRECHUNG

❖ Urteil Nr. 131/2020

*„Die Körperschaften des Dritten Sektors (KDS) sind „eine begrenzte Gruppe von juristischen Akteure, die mit besonderen Merkmalen ausgestattet sind (Art. 4), die „das Gemeinwohl verfolgen“ (Art. 1), „Tätigkeiten im allgemeinen Interesse“ ausüben (Art. 5), ohne subjektive Gewinnziele zu verfolgen (Art. 8) und einem öffentlichen Registrierungssystem unterliegen (Art. 11) sowie strengen Kontrollen (Artikel 90 bis 97). Artikel 55 des Kodex stellt „eine der bedeutendsten Umsetzungen des durch Artikel 118 Absatz 4 der Verfassung gestärkten Grundsatzes der horizontalen Subsidiarität“ dar, einen innovativen Ansatz der „geteilten Verwaltung“, der eine Alternative zu Markt- und Gewinnlogiken darstellt und „erstmalig in allgemeiner Form [als] echte Verfahrensregelung für subsidiäres Handeln ausgestaltet wird.“ Für Körperschaften, die nicht mehr innerhalb des gesetzlichen Rahmens agieren, finden die in Art. 55 des KDS vorgesehenen Beteiligungsformen keine Anwendung. „Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Qualifikationsanforderungen von KDS und dem Inhalt der Regelung ihrer Beteiligung am öffentlichen Dienst.“*

# DER KODEX DES DRITTEN SEKTORS IN DER VERFASSUNGSRECHTSPRECHUNG

## Urteil Nr. 131/2020

Artikel 55 des Kodex des Dritten Sektors „*schafft erstmals in allgemeiner Form eine echte Verfahrensregelung für subsidiäres Handeln*“ und stellt damit „*eine der bedeutendsten Umsetzungen des Grundsatzes der horizontalen Subsidiarität dar, wie es in Artikel 118, vierter Absatz, der Verfassung verankert ist.*“

„*In diesem Sinne entsteht gemäß Artikel 55 zwischen den öffentlichen Akteuren und den KDS ein Kanal der geteilten Verwaltung, der eine Alternative zu Markt- und Gewinnlogiken darstellt: Die Ko-Programmierung, die Ko-Projektierung und die Partnerschaft (die auch zu Formen der Akkreditierung führen kann) sind Phasen eines komplexen Verfahrens, das Ausdruck eines neuen Verhältnisses zwischen dem öffentlichen Sektor und dem sozialen Privatsektor ist – ein Verhältnis, das nicht einfach auf einem synallagmatischen Austausch basiert.*“ Das in Art. 55 KDS vorgesehene Modell basiert nämlich nicht auf der Zahlung von Preisen und Gebühren von der öffentlichen an die private Seite, sondern auf der Konvergenz der Ziele und der Zusammenführung öffentlicher und privater Ressourcen für die gemeinsame Programmierung und Projektierung von Dienstleistungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, das Niveau der aktiven Bürgerschaft, des Zusammenhalts und des sozialen Schutzes zu erhöhen, und zwar in einer relationalen Sphäre, die über einen rein utilitaristischen Austausch hinausgeht.“

das EU-Recht selbst ... lässt den Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit Tätigkeiten von herausragender sozialer Bedeutung, ausdrücklich die Möglichkeit, ein Organisationsmodell zu schaffen, das nicht am Wettbewerbsprinzip, sondern am Solidaritätsgrundsatz ausgerichtet ist.“

# **ANWENDUNG VON ARTIKEL 55 DES KODEX DES DRITTEN SEKTORS AUF GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN**

Für Gemeinnützige Organisationen (sog. ONLUS) findet die Bestimmung des Artikels 101, Absatz 3, des Kodex des Dritten Sektors Anwendung, der festlegt, dass die Voraussetzung der Eintragung in dem Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (sog. RUNTS) als erfüllt gilt, wenn eine Eintragung in eines der derzeit durch spezifische Fachgesetze vorgesehenen Register besteht. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 102, Absatz 2, Buchstabe a) zu lesen, der die Regelung für Gemeinnützige Organisationen gemäß dem GvD. Nr. 460 von 1997 aufhebt, und zwar ab dem Steuerzeitraum, der auf die Genehmigung durch die Europäische Kommission hinsichtlich der steuerlichen Bestimmungen des Kodex folgt, die dieser Genehmigungspflicht unterliegen. Zudem ist Artikel 34, Absatz 3, des MD. Nr. 106 vom 15. September 2020 zu berücksichtigen, der den im ONLUS-Register eingetragenen Körperschaften das Recht einräumt, ihren Antrag auf Eintragung in das RUNTS bis zum 31. März des Jahres zu stellen, das auf die Erteilung der oben genannten Genehmigung folgt (die bislang noch nicht erfolgt ist). Gemeinnützige Organisationen (ONLUS) sind daher nach dem Übergangsrecht weiterhin als KTS (Körperschaften des Dritten Sektors) zu betrachten (siehe auch Urteil Nr. 2533/2024 des regionalen Verwaltungsgerichts der Lombardei, das sich auf die Mitteilung Nr. 19740 des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 29.12.2021 bezieht).

# 11.9.2020: Änderungen am Vergabekodex

## GvD. 50/2016

Gesetz Nr. 120 vom 11. September 2020, mit dem das Gesetzesdekret Nr. 76 vom 16. Juli 2010 mit dem Titel „Dringende Maßnahmen zur digitalen Vereinfachung und Innovation“ (das sogenannte „Vereinfachungsdekret“) in Gesetz umgewandelt wird.

Es werden mehrere Änderungen am Vergabekodex vorgenommen, von denen einige (Änderung der Artikel 30, 59 und 140) auf die Koordinierung der Anwendung der beiden Kodizes abzielen.

In Anwendung des Grundsatzes der Spezialität bleiben die Formen der Beteiligung von Körperschaften des Dritten Sektors, wie sie im Kodex des Dritten Sektors vorgesehen sind, „fest“.

ART. 30: Grundsätze für die Vergabe

ART. 59: Wahl der Verfahren

ART. 140: Vorschriften für soziale Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen in den Sonderbereichen

## MD. Nr. 72 vom 31. März 2021 zur Verabschiedung der Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen und KDS

Die Maßnahme ist in zweierlei Hinsicht von besonderer Bedeutung: methodisch und inhaltlich.

Was den methodischen Aspekt anbelangt, so stellt es den Höhepunkt einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, den Regionen, den örtlichen Körperschaften und dem Dritten Sektor dar, die durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema erreicht wurde.

Inhaltlich soll das Dekret einen gemeinsamen Analyserahmen für die durch den Kodex des Dritten Sektors eingeführten Körperschaften bieten, der in Titel VII vorgesehen ist, um die öffentlichen Verwaltungen bei der konkreten Anwendung der Artikel 55, 56 und 57 des Kodex zu unterstützen.

## Der Inhalt des MD. Nr. 72 vom 31. März 2021

- Einführung
- Allgemeine Einordnung der Einrichtungen
- Subjektiver Anwendungsbereich und gemeinsame Grundsätze
- Die einzelnen Einrichtungen
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

## Die Ziele der Leitlinien

(...) Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Analyse der durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 eingeführten Einrichtungen.

(...) Unterstützung öffentlicher Körperschaften bei der konkreten Anwendung der Artikel 55, 56 und 57 des KDS.

erhebt nicht den Anspruch, endgültig oder erschöpfend zu sein, was zur Folge hat, dass sie im Falle von Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften und/oder der Auslegung bei ihrer Aktualisierung gebührend berücksichtigt werden (...).

# Die allgemeine Einordnung der Einrichtungen

- Die Leitlinien stellen der Analyse der im KDS vorgesehenen Einrichtungen eine Einordnung in Bezug auf die folgenden Rechtsquellen voran:
- Verfassung (Artikel 2, 3, 18 und 118);
- Europäische Richtlinien (Nr. 123/2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und Nr. 24/2014 über die öffentliche Auftragsvergabe);
- Vergabekodex;
- KDS.

# Die allgemeine Einordnung der Einrichtungen

- Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen Markt (Vergabekodex) und Zusammenarbeit (KDS);
- Die genaue Abgrenzung ist sowohl als „politische Option“ als auch als rechtliche Voraussetzung von Bedeutung;
- Es wird auf das Urteil Nr. 131/2020 des Verfassungsgerichtshofs verwiesen;
- Es wird auf den Grundsatz der Spezialität in den Beziehungen zwischen dem Vergabekodex und dem KDS verwiesen;
- Außerdem die Grundsätze des Gesetzes Nr. 241/1990.

# Ko-Projektierung

## Die Phasen des Ko-Projektierungsverfahrens:

- 1) Einleitung des Verfahrens durch einen Akt des Leiters der öffentlichen Verwaltung, auch auf Initiative der KDS und im Anschluss an Ko-Programmierungsaktivitäten;
- 2) Veröffentlichung des Aufrufs und der entsprechenden Anhänge;
- 3) Durchführung von Ko-Projektierungssitzungen;
- 4) Abschluss des Verfahrens mit Öffentlichkeitscharakter;
- 5) Unterzeichnung der Vereinbarung.

# Mindestinhalt des öffentlichen Aufrufs über die Ko-Projektierung

- a) Zweck des Verfahrens;
- b) Gegenstand des Verfahrens;
- c) Dauer der Partnerschaft;
- d) Projekt- und Wirtschaftsrahmen;
- e) Teilnahmevoraussetzungen und Ausschlussgründe, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften über Interessenkonflikte;
- f) Phasen des Verfahrens und Vorgehensweise;
- g) Kriterien für die Bewertung von Vorschlägen, die möglicherweise auch darauf abzielen, die Weiterbeschäftigung von Beschäftigten der EDS unter Beachtung der Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu unterstützen;
- h) Abschluss des Verfahrens.

## Etwaige Anhänge zum Aufruf

- I. Vorläufiges Projektkonzept und/oder Vorprojekt;
- II. Vereinbarungsmodell zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Verwaltung und den KDS, auch im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Nachverfolgbarkeit der Finanzströme;
- III. Vordruck für den Teilnahmeantrag und die dazugehörigen Erklärungen, einschließlich einer ausdrücklichen Haftungsfreistellung zugunsten der zuständigen Verwaltung in Bezug auf mögliche Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum der eingereichten Vorschläge;
- IV. Ggf. Vordruck für den Vorschlag (sowohl inhaltlich als auch wirtschaftlich).

## Zwei mögliche Weise zur Durchführung der Ko-Projektierung

- I. Einberufung des sogenannten Arbeitstisches für die Ko-Projektierung, an dem ausschließlich die KDS teilnehmen, die in der endgültigen Rangliste eine förderfähige Rangordnung erreicht haben oder deren Projektvorschlag positiv bewertet wurde.
- II. Zulassung aller KDS zur Ko-Projektierung, sofern sie die im Aufruf festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

# Mindestinhalt der Vereinbarung

Die gemeinsamen Verpflichtungen und die Verpflichtungen der einzelnen Parteien;

- Die Dauer der Partnerschaft;
- Der wirtschaftliche Rahmen, der sich aus den von der Beschaffungsstelle zur Verfügung gestellten Ressourcen, einschließlich der Humanressourcen, und den von den KDS im Laufe des Verfahrens angebotenen Ressourcen ergibt;
- Etwaige Garantien und Versicherungsdeckungen, die von den KDS verlangt werden (unter Berücksichtigung der Relevanz der Projektverpflichtungen und -aktivitäten);
- Etwaige Sanktionen und Gründe des Widerrufs des Beitrags im Falle schwerwiegender Unregelmäßigkeiten oder Nichteinhaltung durch KDS;
- Die Vorschriften über die Sozialverträglichkeitsprüfung, wie sie sich aus den Verfahrensakten ergeben;
- Die Bedingungen und Vorgehensweisen für die Abrechnung von Ausgaben;
- Die Grenzen und Vorgehensweisen für die Überarbeitung der Vereinbarung, auch nach einer möglichen Reaktivierung der Ko-Projektierung;
- Die Disziplin der Rückverfolgbarkeit der Finanzströme, in Anwendung der geltenden Vorschriften.

# Buchhalterische Aspekte

- **Kofinanzierung durch KDS**

- Eine Beteiligung ist in verschiedenen Formen erforderlich (Immobilien, Ausrüstungen/Geräte, Fahrzeuge, Personalressourcen, Geldmittel);
- Nach den Bedingungen und Vorgehensweisen, die von der öffentlichen Verwaltung festgelegt werden;
- Freiwilligenarbeit wird auf der Grundlage des CCNL-Bruttostundenlohns bewertet.

- **Wirtschaftliche Zuweisung durch die öffentliche Verwaltung**

- Sie stellt keine Vergütung dar, sondern wird als Erstattung bzw. Kompensation der tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten gewährt (nicht mehrwertsteuerpflichtig), gemäß Artikel 12 des Gesetzes Nr. 241/1990.
- Die Abrechnung muss detailliert und auf die durchgeführten Aktivitäten bezogen sein.

# Gutachten des Staatsrates Nr. 802/2022

„Die Sektion ist sich der Komplexität bewusst, die das Verhältnis zwischen dem Vergabekodex und dem Kodex des Dritten Sektors in Bezug auf die Vergabe von sozialen Dienstleistungen kennzeichnet, und die den Zwiespalt zwischen den Werten des Wettbewerbs und der Solidarität widerspiegelt“

„...sowohl auf legislativer Ebene als auch in der Auslegung der Rechtsprechung zeichnet sich eindeutig eine Entwicklungslinie in der Regelung der Vergabe sozialer Dienstleistungen ab. Während in der Anfangsphase eine starke Einbindung in das Wettbewerbs- und Marktsystem vorherrschte, scheint die Ausrichtung nun klar in Richtung einer zunehmenden Herausnahme aus diesem Regelungsbereich zu gehen.“

# ANAC-Leitlinien mit dem Titel „Leitlinien für die Vergabe von Sozialdienstleistungen“ (Beschluss Nr. 382/2022)

*„Das ... Dokument konzentriert sich auf Vergabeverfahren, die den Bestimmungen des Vergabekodexes unterliegen. Bezüglich der Einrichtungen, die unter den KDS fallen, verweisen wir auf die Angaben im Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 72 vom 31.3.2021 über die Leitlinien für die Beziehungen zwischen öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften des Dritten Sektors in den Artikeln 55-57 des KDS. Dieses Dokument regelt die Institute für Ko-Programmierung, Ko-Projektierung, Vereinbarungen mit Freiwilligenorganisationen und sozialen Fördervereinen, Notfalltransporte und dringende medizinische Transporte. Es wird davon ausgegangen, dass die darin enthaltenen Hinweise die öffentlichen Verwaltungen dazu anregen können, interne Regelungen für die Verfahren zur Vergabe von sozialen Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Kodex fallen, sowie für die Inanspruchnahme der im KDS vorgesehenen Einrichtungen auf der Grundlage ihrer rechtlichen und organisatorischen Autonomie zu erarbeiten.“*

# „Neuordnung der Regulierung lokaler öffentlicher Dienstleistungen von wirtschaftlicher Bedeutung“ (GvD. Nr. 201/2022)

„Art. 18 (Partnerschaftsbeziehungen mit Körperschaften des Dritten Sektors)

1. In Anwendung der Grundsätze der Solidarität und der horizontalen Subsidiarität können die örtlichen Körperschaften Partnerschaftsbeziehungen mit Körperschaften des Dritten Sektors eingehen, die durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 geregelt sind, um spezifische Dienstleistungs- oder Maßnahmenprojekte durchzuführen, die funktional mit der lokalen öffentlichen Dienstleistung von wirtschaftlicher Bedeutung verbunden sind.
2. Die in Absatz 1 genannte Entscheidung muss im Rahmen des in Artikel 14 Absatz 3 genannten Berichts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände begründet werden, die im konkreten Fall den wirklich kooperativen Charakter der Beziehung und den tatsächlichen Nutzen dieser Lösung für die Verwirklichung der Ziele der Universalität, der Solidarität und des Haushaltsgleichgewichts bestimmen, wobei die Grundsätze der Transparenz, der Unparteilichkeit, der Beteiligung und der Gleichbehandlung zu beachten sind.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn die öffentlichen Mittel, die den Körperschaften des Dritten Sektors zur Verfügung gestellt werden, insgesamt höher sind als die Erstattung der für die Durchführung der Partnerschaft vorgesehenen variablen, festen und dauerhaften Kosten.“

# Neuer Vergabekodex (GvD. Nr. 36/2023)

„Art. 6 (Grundsätze der Solidarität und der horizontalen Subsidiarität. Beziehungen mit Körperschaften des Dritten Sektors)

1. In Anwendung der Grundsätze der sozialen Solidarität und der horizontalen Subsidiarität kann die öffentliche Verwaltung in Bezug auf Tätigkeiten mit ausgeprägtem sozialem Wert Organisationsmodelle der geteilten Verwaltung ohne synallagmatische Beziehungen vorsehen, die auf der Teilung der Verwaltungsfunktion mit den Körperschaften des Dritten Sektors beruhen, welche im Kodex des Dritten Sektors gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017 genannt werden, sofern sie auf wirksame und transparente Weise und auf der Grundlage des Ergebnisprinzips gleichberechtigt zur Verfolgung der sozialen Ziele beitragen. Einrichtungen, die unter Titel VII des Kodex des Dritten Sektors gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 117 von 2017 fallen, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Kodex.“

# EMPFEHLUNG DES EU-RATES ZUR ENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SOZIALWIRTSCHAFT (29.9.2023)

*„Unter Berücksichtigung des jeweils unterschiedlichen nationalen Kontexts wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Rolle der Sozialwirtschaft anerkennen und unterstützen, die diese in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Sozialdiensten bei der Bereitstellung von zugänglichen und hochwertigen Sozial-, Betreuungs- und Pflegediensten sowie Wohnungen, auch unter Berücksichtigung benachteiligter Gruppen, spielt. Dafür könnte u. a. Folgendes unternommen werden:*

- a) Zusammenarbeit mit sozialwirtschaftlichen Einrichtungen in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen bei der Einrichtung und Erbringung von Diensten von allgemeinem Interesse;*
- b) Einbeziehung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen in die Gestaltung und Erbringung am Menschen ausgerichteter Sozial-, Betreuungs- und Pflegedienste, auch für ältere Menschen, wie in der europäischen Strategie für Pflege und Betreuung hervorgehoben wird;*
- c) Zusammenarbeit mit sozialwirtschaftlichen Einrichtungen bei der Gestaltung und Erbringung von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche, einschließlich Kinder aus benachteiligten Gruppen...”*

# VEREINBARUNGEN MIT FREIWILLIGENORGANISATIONEN UND SOZIALFÖRDERVEREINEN (ART. 56 KDS)

Artikel 56 des KDS ermächtigt die Verwaltungen, Vereinbarungen mit Freiwilligenorganisationen und Sozialfördervereinen zu unterzeichnen, um soziale Aktivitäten oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse durchzuführen, wenn dies günstiger ist als der Rückgriff auf den Markt und zugunsten von Dritten.

Subjektiver Anwendungsbereich der Vorschrift: Die Vereinbarungen können nicht mit allen Körperschaften des Dritten Sektors unterzeichnet werden, sondern nur mit bestimmten Arten von Einrichtungen, Freiwilligenorganisationen und Sozialfördervereinen, für die eine mindestens sechsmonatige Registrierung beim RUNTS erforderlich ist.

Objektiver Anwendungsbereich: Die Modalität der Vereinbarung wird nicht für alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aktiviert, sondern nur für die Durchführung von sozialen Tätigkeiten und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Grundsatz der Erfassung der tatsächlich angefallenen und belegten Kosten der Organisation, die somit die entsprechende Erstattung erhalten kann, ohne Berücksichtigung der Gewinnspanne, die sich aus der Ausübung der unter die Vereinbarung fallenden Tätigkeiten ergibt. Die Klärung des Kriteriums der tatsächlichen Kosten führt dazu, dass die Möglichkeit des Abzugs anderer Kostenanerkennungskriterien in der Vereinbarung ausgeschlossen wird, entweder als Pauschalbetrag oder durch die Standardkostenoption. Indirekte Kosten können anteilig anerkannt werden, und zwar nach dem Kriterium des direkten Zusammenhangs mit der von der Vereinbarung erfassten Tätigkeit.

# VEREINBARUNGEN MIT FREIWILLIGENORGANISATIONEN UND SOZIALFÖRDERVEREINEN (ART. 56 KDS)

Öffentlichkeitscharakter gemäß Artikel 12 des Gesetzes Nr. 241/1990 zur Identifizierung der Vertragspartei unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Öffentlichkeit, Transparenz, Beteiligung und Gleichbehandlung.

Das Vorhandensein eines größeren Vorteils für die öffentliche Verwaltung (der in der Motivationsstruktur der Verwaltungsmaßnahme, die das Verfahren auslöst, deutlich gemacht werden muss), der sich aus dem Rückgriff auf die Modalität der Vereinbarung ergibt, anstatt sich dem Markt zu öffnen. Die Beurteilung der größeren Vorteilhaftigkeit der Option für die Modalität der Vereinbarung darf sich nicht ausschließlich in Bewertungen finanzieller Art erschöpfen, die sich auf die geringere Belastung der öffentlichen Hand infolge der Beschränkung der Kostendeckung der Dienstleistung oder Tätigkeit auf die bloße Erstattung der entstandenen und nachgewiesenen Kosten (in Bezug auf dieselbe Dienstleistung, die gegen Zahlung eines Entgelts erbracht wird) beziehen, sondern kann auch Profile einer besseren Zugänglichkeit der Dienstleistung umfassen, die auch dank der durch die Wahl des Instruments der Vereinbarung bewirkten Einsparungen gewährleistet ist.

Identifizierung des notwendigen Inhalts der Vereinbarung

# DIE RICHTLINE 2014/24/EU FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

Bestimmte Dienstleistungskategorien haben naturgemäß weiterhin eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, nämlich die so genannten personenbezogenen Dienstleistungen wie bestimmte Sozial-, Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen. Dienstleistungen dieser Art werden in einem besonderen Kontext erbracht, der sich aufgrund unterschiedlicher kultureller Traditionen von einem Mitgliedstaat zum anderen stark unterscheidet. Daher sollte für öffentliche Aufträge, die solche Dienstleistungen betreffen, eine besondere Regelung eingeführt werden, die einen höheren Schwellenwert vorsieht als die für andere Dienstleistungen geltenden. Persönliche Dienstleistungen, deren Wert unter diesem Schwellenwert liegt, werden in der Regel für Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse sein, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil vor, wie z. B. die Finanzierung von grenzüberschreitenden Projekten durch die Europäische Union. Verträge für persönliche Dienstleistungen oberhalb dieser Schwelle sollten auf EU-Ebene transparent sein. In Anbetracht der Bedeutung des kulturellen Kontextes und der Sensibilität dieser Dienstleistungen sollten die Mitgliedstaaten über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, um die Auswahl der Dienstleistungsanbieter so zu gestalten, wie sie es für am besten geeignet halten. Die Vorschriften dieser Richtlinie tragen diesem Erfordernis Rechnung, indem sie lediglich die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung vorschreiben und sicherstellen, dass es den öffentlichen Auftraggebern freisteht, bei der Auswahl der Dienstleistungserbringer spezifische Qualitätskriterien anzuwenden... Den Mitgliedstaaten und der öffentlichen Hand steht es frei, solche Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen in einer Weise zu organisieren, die nicht den Abschluss öffentlicher Verträge voraussetzt, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder die Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen an alle Wirtschaftsteilnehmer, die die zuvor vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Bedingungen erfüllen, ohne Beschränkungen oder Quoten, sofern ein solches System eine ausreichende Öffentlichkeit gewährleistet und die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung beachtet.

# EU-RECHTSPRECHUNG

- Rechtssache C-113/13 „Spezzino“

„Ein System zur Regelung dringender Krankentransportdienste wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, bei dem die zuständigen Behörden vorrangig auf Freiwilligenorganisationen zurückgreifen, muss allerdings tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beitragen, auf denen dieses System beruht.

In dieser Hinsicht dürfen die Freiwilligenorganisationen, wenn sie in diesem Rahmen tätig werden, keine anderen Ziele als die in der vorstehenden Randnummer dieses Urteils genannten verfolgen, mit ihren Leistungen keinen Gewinn erzielen – unbeschadet der Erstattung der variablen, festen und ständigen Kosten, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind – und ihren Mitgliedern keine Gewinne einbringen. Im Übrigen ist der Rückgriff auf Erwerbstätige zwar zulässig, weil diese Organisationen sonst in vielen Bereichen, in denen der Grundsatz der Solidarität selbstverständlich zur Anwendung kommen kann, praktisch nicht wirksam handeln könnten, doch müssen sich die genannten Organisationen bei ihrer Tätigkeit streng an die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen halten.

Nach dem allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz des Verbots des Rechtsmissbrauchs darf die Anwendung dieser Rechtsvorschriften nicht so weit ausgedehnt werden, dass sie missbräuchliche Praktiken der Freiwilligenorganisationen oder ihrer Mitglieder deckt. Die Tätigkeit der Freiwilligenorganisationen darf daher nur in dem Maß von Erwerbstätigen ausgeübt werden, wie es für ihren geregelten Betrieb erforderlich ist. Bei der Erstattung der Kosten ist darauf zu achten, dass nicht etwa unter dem Vorwand einer Freiwilligentätigkeit ein Erwerbszweck, und sei es nur indirekt, verfolgt wird und dass dem Freiwilligen lediglich die Kosten erstattet werden können, die er für die geleistete Tätigkeit tatsächlich aufgewandt hat, und zwar im Rahmen der von der jeweiligen Vereinigung vorab festgelegten Grenzen.“

# EU-RECHTSPRECHUNG

- Rechtssache C-50/14 „Casta“

„Ein Mitgliedstaat kann insofern im Rahmen des Ermessens, das ihm bei der Festlegung eingeräumt ist, auf welchem Niveau er den Schutz der Gesundheit gewährleisten und sein System der sozialen Sicherheit gestalten will, die Auffassung vertreten, dass der Rückgriff auf Freiwilligenorganisationen dem sozialen Zweck eines Krankentransportdienstes entspricht und geeignet ist, dazu beizutragen, die mit diesem Dienst verbundenen Kosten zu beherrschen.

Ein System zur Regelung dringender Krankentransportdienste wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, bei dem die zuständigen Behörden auf Freiwilligenorganisationen zurückgreifen können, muss allerdings tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beitragen, auf denen dieses System beruht

In dieser Hinsicht dürfen die Freiwilligenorganisationen, wenn sie in diesem Rahmen tätig werden, keine anderen Ziele als die in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils genannten verfolgen, mit ihren Leistungen keinen Gewinn erzielen – unbeschadet der Erstattung der variablen, festen und ständigen Kosten, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind – und ihren Mitgliedern keine Gewinne einbringen. Im Übrigen ist der Rückgriff auf Erwerbstätige zwar zulässig, weil diese Organisationen sonst in vielen Bereichen, in denen der Grundsatz der Solidarität selbstverständlich zur Anwendung kommen kann, praktisch nicht wirksam handeln könnten, doch müssen sich die genannten Organisationen bei ihrer Tätigkeit streng an die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen halten.

# EU-RECHTSPRECHUNG

- Rechtssache C-50/14 „Casta“

Nach dem allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz des Verbots des Rechtsmissbrauchs darf die Anwendung dieser Rechtsvorschriften nicht so weit ausgedehnt werden, dass sie missbräuchliche Praktiken der Freiwilligenorganisationen oder ihrer Mitglieder deckt. Die Tätigkeit der Freiwilligenorganisationen darf daher nur in dem Maß von Erwerbstätigen ausgeübt werden, wie es für ihren geregelten Betrieb erforderlich ist. Bei der Erstattung der Kosten ist darauf zu achten, dass nicht etwa unter dem Vorwand einer Freiwilligentätigkeit ein Erwerbszweck, und sei es nur indirekt, verfolgt wird und dass dem Freiwilligen lediglich die Kosten erstattet werden können, die er für die geleistete Tätigkeit tatsächlich aufgewandt hat, und zwar im Rahmen der von der jeweiligen Vereinigung vorab festgelegten Grenzen.“

# Homepage MLPS: [www.lavoro.gov.it](http://www.lavoro.gov.it)



<https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-impresefocus-on/Riforma-terzo-settore/Pagine/Circolari-orientamenti-ministeriali-Codice-Enti-Terzo-settore.aspx>

<https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-impresefocus-on/Impresa-sociale/Pagine/Orientamenti-ministeriali-in-materia-di-impresa-sociale.aspx>

Die in diesen Folien enthaltenen Überlegungen sind ausschließlich die Gedanken des Verfassers und sind für die entsprechende Verwaltung in keiner Weise bindend.